

NACHTRAG NR. 1 NACH § 316 ABSATZ 5 KAGB DER PUBLITY PERFORMANCE GMBH

Stand: 21.11.2016

zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 21.01.2016 betreffend das Angebot zum Erwerb von Kommanditbeteiligungen der [publity Performance Fonds Nr. 8 GmbH & Co. geschlossene Investment KG](#)

Die pubilty Performance GmbH gibt folgende wichtige neue Umstände im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 21.01.2016 der pubilty Performance Fonds Nr. 8 GmbH & Co. geschlossene Investment KG („pubilty Performance Fonds Nr. 8“) bekannt:

I. NEUER GESCHÄFTSFÜHRER DER KVG

Herr Christoph Blacha hat mit Wirkung zum 24.10.2016 sein Mandat als Geschäftsführer der KVG niedergelegt. Seine Funktion wird mit Wirkung zum 24.10.2016 von Johannes Kraus übernommen. Nähere Angaben zu Johannes Kraus können der Website der KVG unter <http://www.pubilty-performance.de/> entnommen werden.

Der Abschnitt **2.1 „Die Kapitalverwaltungsgesellschaft“** (Seite 6, rechte Spalte) wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Gesamtvertretung der KVG sind die Geschäftsführer Frederik Mehlitz und Johannes Kraus berechtigt. Daneben verfügt die pubilty Performance GmbH über einen Aufsichtsrat, bestehend aus den drei Mitgliedern Joachim Hürter, Wolfgang Failard und Mario Linkies. Die pubilty AG, deren Vorstandsmitglied u.a. Frederik Mehlitz ist, hält 100 % der Gesellschaftsanteile an der KVG. [...]“

Der Abschnitt **5.8 „Interessenkonflikte“** (Seite 21, rechte Spalte) wird wie folgt neu gefasst:

„A. Interessenkollision auf Ebene der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft:

Die pubilty AG ist 100 %-ige Gesellschafterin der geschäftsführenden Komplementärin der Fondsgesellschaft, der pubilty Emissionshaus GmbH, sowie der mit der Fondsverwaltung beauftragten pubilty Performance GmbH. Ein Interessenkonflikttrisiko ist dadurch gegeben, dass der Vorstand der pubilty AG über die gesellschaftsrechtliche Stellung Einfluss auf diese Gesellschaften ausüben kann.

Daneben ist zu beachten, dass Thomas Olek sowohl einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der pubilty Emissionshaus GmbH als auch einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der pubilty AG ist. Johannes Kraus ist sowohl Geschäftsführer der pubilty Performance GmbH wie auch der pubilty Emissionshaus GmbH. Aufgrund dieser bestehenden Verflechtungen sowohl auf Gesellschafter- wie auch auf Organebene kann es zu Interessenkonflikten im Rahmen der Wahrnehmung bestehender Kompetenzen kommen.

B. Interessenkollision auf Grund identischer Organmitglieder:

Zu Mitgliedern des Vorstandes der pubilty AG sind Thomas Olek und Frederik Mehlitz bestellt. Thomas Olek ist daneben auch zur Alleinvertretung berechtigter Geschäftsführer der pubilty Emissionshaus GmbH. Frederik Mehlitz ist, neben seiner Tätigkeit als Vorstand der pubilty AG, zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigter Geschäftsführer der pubilty Performance GmbH und in dieser Funktion verantwortlich für alle mit der Fondsverwaltung einhergehenden Tätigkeiten. Dies trifft auch auf Johannes Kraus zu, der daneben Geschäftsführer der pubilty Emissionshaus GmbH ist.

C. Interessenkollision auf Gesellschafterebene:

Es besteht insoweit ein Interessenkonfliktpotential, als die pubilty AG unmittelbare Gesellschafterin der pubilty Emissionshaus GmbH und der pubilty Performance GmbH ist. Die Anteile an der pubilty AG werden mehrheitlich von Thomas Olek gehalten.“

II. VERLÄNGERUNG DER ZEICHNUNGSFRIST

Die Zeichnungsfrist für den pubilty Performance Fonds Nr. 8 ist durch Beschluss der Kapitalverwaltungsgesellschaft vom [22.09.2016 bis zum 30.06.2017 verlängert worden. Die Verlängerung der Zeichnungsfrist hat Auswirkungen auf die Darstellung innerhalb des Verkaufsprospektes hinsichtlich des Beteiligungsangebots im Überblick (Ziffer 1.1, „Eckdaten der Beteiligung“, Seite 4) und Anteile (Ziffer 7.2.1.2, „Beitritt zu der Fondsgesellschaft“, Seite 41).

Der Abschnitt **1.1 „Eckdaten der Beteiligung“** (Seite 4) wird beim Unterpunkt „Zeichnungsfrist (Zeitpunkt der Auflage des Investmentvermögens)“ um folgende Ausführungen ergänzt:

„[...] Die KVG hat die Zeichnungsfrist mit Beschluss vom 22.09.2016 bis zum 30.06.2017 verlängert.“

Der erste Satz des Unterabschnitts 7.2.1.2 „Beitritt zu der Fondsgesellschaft“ (Seite 41) wird wie folgt geändert:

„[...] Die KVG hat die Zeichnungsfrist mit Beschluss vom 22.09.2016 bis zum 30.06.2017 verlängert.“

III. ANGABEN ZUR VERWAHRSTELLE

In dem Abschnitt 3 „Verwahrstelle“ (Seite 8 f.) wird ein neuer Abschnitt 3.4 „Identität der Verwahrstelle“ (Seite 9) ergänzt:

„Die CACEIS Bank Deutschland GmbH ist als Verwahrstelle im Sinne des § 80 Abs.1 S. 1 KAGB für den PubliCity Performance Fonds Nr. 8 tätig. Aufgrund einer Veränderung in der Konzernstruktur der CACEIS-Gruppe wird die CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Wirkung zum 31.12.2016, 24.00 Uhr auf die französische Schwestergesellschaft CACEIS Bank S.A. mit Sitz in Paris verschmolzen wird. Das Verwahrstellengeschäft von CACEIS wird ab diesem Zeitpunkt von der deutschen Niederlassung der CACEIS Bank S.A., die operativ mit der bisherigen CACEIS Bank Deutschland identisch ist, ausgeübt werden.

Die CACEIS Bank S.A. ist eine société anonyme (Aktiengesellschaft) nach französischem Recht mit Sitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, France, eingetragen unter der Nummer 692 024 722 im Pariser Handelsregister. Die CACEIS Bank S.A. ist Kreditinstitut und unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank sowie der französischen Aufsichtsbehörde Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR). Sie übt das Verwahrstellengeschäft in Deutschland über ihre deutsche Niederlassung unter der Firma „CACEIS Bank, Germany Branch“ aus. Der Sitz der Niederlassung ist in der Lilienthalallee 36, 80939

München. Die CACEIS Bank S.A. ist Teil der Crédit Agricole Gruppe. Von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde der Verwahrstellenwechsel durch Allgemeinverfügung mit Datum vom 12. September 2016 genehmigt.“

Die Darstellung auf Seite 71, Abschnitt 14, lautet mit Wirkung zum 31.12.2016, 24.00 Uhr nunmehr wie folgt:

Firma	CACEIS Bank S.A.; Niederlassung: CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Handelsregister	Nummer 692 024 722, Handelsregister Paris; Niederlassung: Angaben abrufbar unter http://www.publity.de/de/investor/publikumsfonds/verwahrstelle
Vertretung	Ständige Vertreter der Niederlassung: Bastien Charpentier, Philippe Durand, Dr. Holger Sepp, Christoph Wetzel
Stammkapital	EUR 440.000.000,00
Geschäftssitz	1-3, place Valhubert, 75013 Paris, France; Niederlassung: Lilienthalallee 36, 80339 München
Eigenschaft	Übernahme der Verwahrstellentätigkeit durch die Niederlassung gemäß §§ 80 ff., 69 KAGB

IV. ANPASSUNGSBEDARF OGAW-V

Mit Wirkung zum 18. März 2016 wurden im Rahmen des sog. OGAW-V-Umsetzungsgesetzes Änderungen des KAGB vorgenommen, die sich auch auf die Prospektdarstellung geschlossener Publikums-AIF bezieht. Die diesbezüglichen Vorgaben sehen vor, dass bis zum 17. März 2017 u.a. der Verkaufsprospekt um Angaben zur Verwahrstelle und der Vergütungspolitik der KVG zu ergänzen ist.

1. Ergänzungen zur Verwahrstelle

Der Abschnitt 3.1 „Die Verwahrstelle und ihre Aufgaben“ (Seite 8) wird um folgende Ausführungen ergänzt:

„Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Nachtrags zum Verkaufsprospekt vom 21.01.2016 bestehen keine sich aus gesellschaftsrechtlichen bzw. persönlichen oder wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Fondsgesellschaft, der KVG und der Verwahrstelle ergebenden Interessenkonflikte. Die Verwahrstelle hat keine Verwahraufgaben auf anderen Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neusten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Gründen, aus denen sie sich für die Verwahrstelle entschieden hat, zu etwaigen Unterverwahrern sowie zu den möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder von Unterverwahrern (vgl. Abschnitt 12.1).“

Der Abschnitt 3.3 „Vertragslaufzeit und Haftung“ (Seite 8) wird wie folgt überarbeitet:

„Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach § 6 des Verwahrstellenvertrages. Es ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Haftung der Verwahrstelle für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einem Unterverwahrer aufgrund geänderter gesetzlicher Regelung bei Publikums-AIF nicht mehr vertraglich ausgeschlossen werden kann.“

2. Ergänzungen zur Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Angaben zur Vergütungsstruktur der KVG werden im Abschnitt 2.3 „Vergütungsstruktur der Kapitalverwaltungsgesellschaft“ (Seite 7) wie folgt ergänzt:

„Die Vergütungspolitik der KVG ist insbesondere auf Basis von § 37 KAGB, den entsprechende Level II-Regularien sowie ES-MA-Guidelines aufgestellt. Sie beinhaltet Vergütungsgrundsätze, die an der Geschäftsstrategie der KVG ausgerichtet sind und im Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen und deren Anlegern Risiken durch die Schaffung relevanter Anreize vermeidet. Vor diesem Hintergrund sieht das Vergütungssystem der KVG ausschließlich feste, das heißt keine variablen Vergütungsbestandteile vor. Die KVG verfügt nicht über einen Vergütungsausschuss. Ihre Vergütungspolitik wird regelmäßig

auf Angemessenheit, Wirksamkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben geprüft und bei Bedarf angepasst. Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der KVG sind der Website <http://www.publity-performance.de/> zu entnehmen und werden auf Verlangen auch kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Die weitergehende

Darstellung auf der Website der Gesellschaft enthält insbesondere eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher eingerichtet wird.“

V. KLARSTELLUNGEN HINSICHTLICH VERSCHIEDENER ASPEKTE

1. Seite 5 (1.2. Allgemeines)

„Der Gesamtbetrag der angebotenen Anlage (zzgl. Gründungskapital i.H.v. EUR 10.000) beträgt plangemäß EUR 30 Mio.“

2. Seite 18 (5.4 Techniken und Instrumente zur Verwaltung der Fondsgesellschaft)

„Die Anlagestrategie besteht in dem mittelbaren bzw. unmittelbaren Erwerb von Immobilien in der Bundesrepublik Deutschland. Die Erzielung von Erlösen erfolgt aus der Bewirtschaftung sowie der Verwertung der Anlageobjekte. Anlageziel ist es, aus der Beteiligung die größtmöglichen Erlöse durch den An- und Verkauf bzw. der Verwertung der Anlageobjekte zu erwirtschaften. Nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelung der Anlagebedingungen ist auch ein Erwerb von im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegenen Anlageobjekten zulässig. Ein derartiger Erwerb ist bei Veröffentlichung des Verkaufsprospektes jedoch nicht aktiv geplant.“

3. Seite 22 (5.9 Angaben zu Kreditaufnahme, Belastung und Leverage sowie des Einsatzes von Derivaten)

„Weitere Hinweise und Erläuterungen zu den vorbenannten Angaben können durch den Anleger entsprechend der Angaben des Kapitels 12.1 (Seite 67) des Verkaufsprospektes bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erfragt werden.“

4. Seite 27 (6.1 Risikoprofil der Fondsgesellschaft)

„Das vorliegende Angebot der Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist auf Grund ihres Charakters als unternehmerische Beteiligung mit verschiedenen Risiken, insbesondere anlegergefährdenden, anlagegefährdenden sowie prognosegefährdenden Risiken, welche auch etwaige Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken auf Ebene der Fondsgesellschaft umfassen, behaftet (vgl. umfassende Darstellung im nachfolgenden Kapitel 6.2).

Zu berücksichtigen ist daher, dass ein Anleger durch Erwerb einer Beteiligung eine (Mit-) Unternehmerstellung erlangt, durch welche er an dem Vermögen der Fondsgesellschaft in Form seines Kommanditanteils beteiligt ist. Er wird insofern in Höhe seiner Beteiligungsquote mittelbarer Eigentümer der seitens der Fondsgesellschaft gehaltenen Anlageobjekte. Er trägt insoweit auch mittelbar alle damit verbundenen Risiken. Dies betrifft im Ergebnis auch ein potentiell Totalverlustrisiko der geleisteten

Kommanditeinlage nebst Ausgabeaufschlag (zusammen nachfolgend auch das „**ingesetzte Kapital**“) sowie insbesondere im Falle einer Finanzierung derselbigen durch ein Darlehen auch das damit verbundene Risiko der Privatinsolvenz. Es wird insoweit klarstellend darauf verwiesen, dass die umfassende Darstellung des Kapitels 6 hinsichtlich der seitens des Anlegers zu tragenden Risiken Bezug nimmt auf das seinerseits eingesetzte Kapital.

Durch die Form der Beteiligung ist das Kapital des Anlegers mittelfristig gebunden und während der Fondslaufzeit grundsätzlich nicht verfügbar. Dies betrifft auch einen potentiellen Verkauf der Beteiligung auf dem Sekundärmarkt. Die Möglichkeit eines Verkaufs auf dem Sekundärmarkt wird durch die KVG nicht gegeben und ist, soweit anderweitig angeboten, mit erheblichen Wertverlustrisiken verbunden.

Die sich aus dem Risikoprofil der Fondsgesellschaft ergebenden Risiken werden nachfolgend aufgezeigt und erläutert.

Das maximale Risiko eines Anlegers besteht, insbesondere auch im Falle einer Fremdfinanzierung seiner Beteiligung, aus dem Totalverlust seiner Kommanditeinlage nebst Ausgabeaufschlag zuzüglich vergeblicher Aufwendungen für Nebenkosten und etwaiger Steuerzahlungen nebst Zinsen. Dies kann in letzter Konsequenz auch zur Privatinsolvenz des Anlegers führen und somit bis hin zum Verlust seines sonstigen Privatvermögens.“

5. Seite 30 (6.2.4.2 Fremdfinanzierung des Beteiligungskapitals)

„Finanziert ein Anleger seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft ganz oder teilweise über ein Darlehen, besteht das Risiko, dass Tilgungen bzw. die Darlehenszinsen nicht aus laufenden Auszahlungen der Fondsgesellschaft bedient werden können. Dies ist dann der Fall, wenn auf Grund der umfassend dargestellten Risiken (Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, anlegergefährdenden sowie anlage- und prognosegefährdenden Risiken) Auszahlungen reduziert oder ausgesetzt werden oder entfallen müssen. [...] Im Hinblick auf das seitens des Anlegers im Rahmen seiner Beteiligung zu tragende maximale Risiko wird auf die Darstellung unter **6.1** verwiesen.“

6. Seite 44 (**7.2.1.8 Frühzeichnerbonus**)

„Den Anlegern, die ihre Beteiligung bis zum 31.07.2016 zeichnen, steht grundsätzlich ein Frühzeichnerbonus auf den von ihnen gezeichneten Kommanditeil zu. Voraussetzung ist, dass der Beteiligungsbetrag und der Ausgabeaufschlag spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto eingezahlt werden und die Liquiditätslage der Fondsgesellschaft eine Auszahlung zulässt.“

7. Seite 45 (**7.3 Verfahren bei Verfügungen über Anteile**)

„Eine teilweise Übertragung ist ausgeschlossen, soweit dadurch Gesellschaftsanteile entstehen, die EUR 10.000,00 unterschreiten.“

8. Seite 63 (**11.1.2. Geldwäsche- und Compliance-Beauftragter; Interne Revision**)

„Der Compliance-Beauftragte wird daneben auch die Einrichtung eines Hinweisgebersystems gewährleisten, das es den Mitarbeitern der KVG ermöglicht, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität potentielle oder tatsächliche gesetzliche

Verstöße sowie etwaige strafbare Handlungen innerhalb der KVG an den Compliance-Beauftragten zu melden.“

9. Seite 64 (**11.2.1. B Vertrag über die Einwerbung des Eigenkapitals**)

„Daneben ist vertraglich vereinbart, dass die KVG den ihr zustehenden Anteil an den erwirtschafteten Mehrerlösen – nach eigenem Ermessen – an ihre einzelnen Vertriebspartner als Vertriebsprovision weiterreichen kann. Die Beträge sind der Höhe nach jedoch auf jeweils bis zu 2 % der Summe des von dem Vertriebspartner eingeworbenen Kommanditkapitals begrenzt.“

10. Seite 85 ff. (**16.2 Gesellschaftsvertrag der pubilty Performance Fonds Nr. 8 GmbH & Co. geschlossene Investment KG**)

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Verweise in § 3 Ziffern 4 und 5 und in § 8 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sich auf § 10 des Treuhandvertrages der Fondsgesellschaft beziehen.

WIDERRUFSRECHT GEMÄSS § 305 ABSATZ 8 KAGB

Widerrufsrecht:

Sie können gemäß § 305 Absatz 8 KAGB eine Willenserklärung, die Sie vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags zum Verkaufsprospekt abgegeben haben und die auf den Erwerb eines Anteils an der pubilty Performance Fonds Nr. 8 GmbH & Co. geschlossene Investment KG gerichtet war, innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber pubilty Performance Fonds Nr. 8 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Landsteinerstraße 6, 04103 Leipzig, Telefax: 0341 – 261787 – 31, E-Mail: info@pubilty-performance.de, zu erklären. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung.

Widerruffolgen:

Sofern zum Zeitpunkt der Abgabe der Widerrufserklärung noch keine Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder erfolgt oder die Fondsgesellschaft noch nicht in Vollzug gesetzt worden ist, gilt Folgendes: Die beiderseitig empfangenen Leistungen sind zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, sofern Sie vor Abgabe der Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Soweit zum Zeitpunkt der Abgabe der Widerrufserklärung hingegen bereits die Annahme der Beitrittserklärung

durch den Treuhänder erfolgt ist und die Fondsgesellschaft bereits in Vollzug gesetzt worden ist, richten sich die beiderseitigen Rechte und Pflichten nach den Regeln über die fehlerhafte Gesellschaft. Sofern Sie Ihre Beitrittserklärung widerrufen, haben Sie demgemäß lediglich einen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, das nach § 18 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu bestimmen ist.

Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z. B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Dieser Nachtrag ist unter www.pubilty-performance.de abrufbar. Er kann auf Wunsch auch in Textform kostenlos bei der pubilty Performance GmbH sowie im Internet unter www.pubilty-performance.de angefordert werden.

Leipzig, den 21.11.2016



Johannes Kraus
Geschäftsleiter der pubilty Performance GmbH
(externe Kapitalverwaltungsgesellschaft)



Frederik Mehlitz
Geschäftsleiter der pubilty Performance GmbH
(externe Kapitalverwaltungsgesellschaft)